

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 20/14 S

L 3 SF 124/13 NZB AB ua (Schleswig-Holsteinisches LSG)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Herzogtum Lauenburg,
Alt-Möllner-Straße 2, 23879 Mölln,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Februar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter Prof. Dr. B e c k e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 3. Januar 2014 - L 3 SF 124/13 NZB AB
ua - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den vorgenannten Beschluss wird als unzulässig verwor-
fen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) hat durch den zuvor genannten Beschluss das Gesuch des Klägers auf Ablehnung des Vorsitzenden Richters am LSG R. wegen Befangenheit als unzulässig verworfen. Gegen diese Entscheidung des LSG hat der Kläger persönlich mit Telefax vom 14.1.2014 beim LSG "Widerspruch" eingelegt, der an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet wurde und vom Senat als Beschwerde angesehen wird. Mit weiterem Telefax vom 28.1.2014 hat der Kläger einen Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) mit Beordnung von Rechtsanwalt H: L. in M. gestellt.
- 2 In der Sache steht dem Kläger PKH nicht zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung). Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 172 Abs 2, § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben, ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde ist unzulässig (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG). Die Beschwerde des Klägers war daher ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

